

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Minder / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1897)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1897.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1897 sind, abgesehen vom Dekret betreffend die Verschmelzung der Einwohnergemeinde Schoren mit Langenthal (siehe hiernach), keine auf das Gemeindewesen Bezug habende Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

II. Bestand der Gemeinden.

Am 29. September 1897 hat der Grosse Rat ein Dekret betreffend die Vereinigung der Einwohnergemeinde Schoren mit derjenigen von Langenthal angenommen. Diese beiden Gemeinden hatten einen bezüglichen Vertrag abgeschlossen, der am 1. September 1897 die Genehmigung des Regierungsrates erhielt. Im übrigen sind während des Berichtsjahres im Bestand der Gemeinden keine Änderungen eingetreten. In betreff des auf Verschmelzung der Einwohnergemeinde Gutenberg mit Lotzwyl zielenden Dekretsentwurfes, von welchem im letzten Verwaltungsbericht die Rede ist, hat der Grosse Rat am 17. Mai 1897 Nichteintreten beschlossen.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres

folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

- 22 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Kirch- und Dorfgemeinden;
 - 29 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
 - 32 Gemeindennutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
 - 1 Ausscheidungsvertrag;
 - 1 Nachtrag zu einem Amtsanzeigervertrag.
- (Weitere 23 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt.)
- Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:
- 4 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
 - 7 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
 - 4 Nutzungsstreitigkeiten;
 - 40 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 22 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigsten Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten wurden in Rüeegg's Monatsblatt für bernische Rechtsprechung veröffentlicht.

Von den übrigen Entscheidungen bieten nur wenige für weitere Kreise ein Interesse.

Folgende mögen kurz erwähnt werden:

Der Regierungsrat hat entschieden, dass Bürger, deren Sitz der Berufsthätigkeit in einer andern als der Wohngemeinde sich befindet und die demnach gemäss § 7 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 in der erstern Gemeinde steuerpflichtig und damit stimmberechtigt sind, nach Mitgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Wohngemeinde das Gemeindestimmrecht auch besitzen.

In einem andern Fall wurde angenommen, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren mit Rücksicht auf die darin vorherrschende Untersuchungsmaxime Geständnisse der Parteien, besonders der Beklagt-

schaft, für die urteilenden Instanzen nicht massgebend zu sein brauchen.

In einer weitem Streitigkeit kam der Regierungsrat in den Fall, festzustellen, dass das sogenannte Verwaltungsbeschwerdeverfahren, von dem schon oben die Rede ist (§§ 56 u. ff. Gemeindegesetz), nur eingeleitet werden könne von Gemeindegossen gegen Gemeindebehörden.

Wie früher schon wiederholt, ist der Regierungsrat auch im Berichtsjahr in einem Gemeindeverwaltungsstreit auf den Rekurs, der nur den Kostenpunkt zum Gegenstand hatte, in analogieweiser Anwendung von § 320, Absatz 3 C. P., nicht eingetreten.

Die Gemeindedirektion hatte auch im Berichtsjahr eine Reihe von Einfragen mannigfacher Art zu beantworten.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen- Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg	4	2	2	—	2	1	—	1	—	—
Aarwangen	14	9	4	1	7	1	2	3	1	—
Bern	9	3	5	1	—	1	7	1	—	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	12	5	4	3	3	1	4	3	1	—
Burgdorf	8	2	3	3	5	1	—	2	—	—
Courtelary	8	—	8	—	1	2	2	1	2	—
Delsberg	15	1	14	—	2	4	—	9	—	—
Erlach	9	2	1	6	4	—	—	2	3	—
Fraubrunnen	8	3	4	1	1	—	5	2	—	—
Freibergen	10	2	4	4	5	5	—	—	—	—
Frutigen	3	1	2	—	—	1	2	—	—	—
Interlaken	7	3	2	2	1	1	2	1	1	1
Konolfingen	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Laufen	18	3	11	4	7	4	6	—	1	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	17	6	5	6	1	4	5	2	4	1
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	31	21	4	6	7	1	5	13	2	3
Oberhasle	12	7	2	3	2	—	3	—	3	4
Pruntrut	4	—	4	—	—	2	1	1	—	—
Saanen	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Schwarzenburg	6	5	1	—	—	1	—	2	3	—
Seftigen	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Signau	4	2	2	—	—	—	—	4	—	—
Niedersimmenthal	4	2	2	—	1	—	—	—	3	—
Obersimmenthal	2	1	—	1	—	—	—	—	2	—
Thun	38	26	9	3	3	3	1	28	3	—
Trachselwald	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Wangen	5	3	2	—	—	—	3	2	—	—
<i>Total</i>	254	111	99	44	52	33	51	78	29	11

Bezüglich des Niederlassungswesens haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	30	6	24	—	—	12	—
Aarwangen	42	7	26	9	2	16	—
Bern	40	5	33	2	2	8	—
Büren	6	3	3	—	2	—	—
Burgdorf	54	15	27	12	7	9	—
Erlach	8	2	4	2	1	—	—
Fraubrunnen	22	7	14	1	2	3	1
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	2	—	1	1	—	—	—
Konolfingen	39	13	25	1	6	5	—
Laupen	8	1	6	1	1	6	1
Nidau	79	32	44	3	—	22	—
Oberhasle	9	1	8	—	1	4	—
Saanen	4	1	3	—	1	—	—
Schwarzenburg	11	1	10	—	—	4	—
Seftigen	16	2	11	3	1	3	1
Signau	23	7	14	2	3	2	—
Niedersimmenthal	2	2	—	—	1	—	—
Obersimmenthal	2	—	2	—	—	—	—
Thun	28	8	20	—	3	24	1
Trachselwald	20	7	11	2	4	15	—
Wangen	23	13	9	1	3	2	1
<i>Total</i>	468	133	295	40	40	135	5

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hiesigen Direktion folgende getroffen:

94 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 71 Ortsgemeinden, 2 Schulgemeinden, 18 Bürgergemeinden und 3 Kirchengemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 18,030,250. 95, wovon Fr. 17,518,050. 95 auf Ortsgemeinden, Fr. 130,000 auf Schulgemeinden, Fr. 331,000 auf Bürgergemeinden und Fr. 51,200 auf Kirchengemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Anleihen zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden Fr. 14,794,933. 35

	Übertrag	Fr. 14,794,933. 35
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten	„	1,180,100. —
3. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen	„	780,500. —
4. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektrizitätswerken, sowie Anschaffung von Löschgerätschaften	„	680,400. —
5. Zur Bezahlung von Verschiedenem	„	594,317. 60
	Total	Fr. 18,030,250. 95

3 Genehmigungen von Bürgerschaftsübernahmen durch 2 Einwohner- und 1 Bürgergemeinde.

21 Ermächtigungen an Gemeinden (15 Einwohner-, 2 Bürger-, 3 Schulgemeinden und 1 Kirchengemeinde) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 112,810. 41.

14 Gemeinden (7 Einwohner- und 7 Bürgergemeinden) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 16 Gemeinden (9 Einwohner-, 5 Bürger- und 2 Kirchengemeinden) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

10 Genehmigungen von Bürgerrechtssicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Madiswyl, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
2. Bern, Bürgergemeinde	10	5	4	19
3. Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
4. Köniz, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
5. Biel, Bürgergemeinde	—	—	1	1
6. Hasle, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
7. Oberburg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
8. Renan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
9. Sonvilier, Bürgergemeinde	—	—	1	1
10. Löwenburg, Bürgergemeinde	—	—	7	7
11. Schalunen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
12. Les Enfers, Bürgergemeinde	1	—	—	1
13. Soubey, Einwohnergemeinde	1	—	—	1
14. Oberried, Bürgergemeinde	—	—	2	2
15. Münsingen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
16. Laupen, Bürgergemeinde	—	—	1	1
17. Neuenegg, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
18. Grellingen, Bürgergemeinde	—	—	5	5
19. Port, Bürgergemeinde	—	—	11	11
20. Meiringen, Bürgergemeinde	—	1	—	1
Übertrag	12	6	42	60

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Übertrag	12	6	42	60
21. Innertkirchen, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
22. Miécourt, gemischte Gemeinde	—	—	3	3
23. Grandfontaine, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
24. Seleute, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
25. Porrentruy, Bürgergemeinde	—	—	1	1
26. Belp, Bürgergemeinde	—	—	2	2
27. Huttwyl, Bürgergemeinde	—	—	3	3
28. Goldiwyl, Bürgergemeinde	—	—	18	18
29. Thun, Bürgergemeinde	11	4	—	15
30. Wachseldorn, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
31. Hermiswyl, Bürgergemeinde	—	—	1	1
Total	23	10	75	108

Die hierseitige Direktion hat auf eingegangene Klagen hin zwei Bürgergemeinden durch das betreffende Regierungsstatthalteramt strengstens untersagen lassen, beim Gemeindewerk Schulkinder zu verwenden.

Gleich wie die Gemeinde Bonfol im Jahr 1896 musste die Gemeinde Ocourt im Jahr 1897 wegen misslicher Vermögenslage und weil die Verwaltung zu wünschen übrig liess, voraussichtlich für längere Zeit unter Vormundschaft gestellt werden.

In betreff einer andern jurassischen Gemeinde hat der Regierungsrat, gestützt auf den Bericht des mit der Untersuchung des Rechnungswesens und der Vermögenslage beauftragt gewesenen Experten, eine Reihe auf Herbeiführung geordneter Zustände zielender Massnahmen beschlossen.

In einer andern Gemeinde des Jura haben ganz am Ende des Berichtsjahres Unregelmässigkeiten in der Verwaltung die Einsetzung eines Sachverständigen zur Untersuchung der Lage nötig gemacht.

Für den Amtsbezirk Pruntrut ist zu sagen, dass infolge der seitens des Regierungsrats und der unterzeichneten Direktion in den letzten Jahren, namentlich 1896 (vergleiche den Verwaltungsbericht), getroffenen Massregeln und vermehrter Aufsicht durch den Regierungsstatthalter die Zustände in den Gemeindeverwaltungen namentlich auch in Hinsicht auf die Zeit der Rechnungsablage etwas besser geworden sind. Immerhin bleibt noch zu thun übrig, denn die Übelstände sind zu tief eingegrissen, als dass sie in kurzer Zeit gehoben werden könnten; Regierungsrat

und Gemeindedirektion werden kein Mittel unver-
sucht lassen, welches geeignet ist, auch in den Ge-
meinden der Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen,
soweit in Frage kommend, geordnete Verwaltungszustände herbeizuführen.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss
§ 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden
in 19 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise,
vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach
den Berichten der Regierungsstatthalter, soweit solche
einlangten, im allgemeinen befriedigend. Zeigten
sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe
erforderlichen Weisungen erteilt.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nach-
bezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Erlach.

Gampelen, Orts-, Schul- und Bürgergutsrech-
nungen pro 1896.

Amtsbezirk Oberhasle.

Meiringen, Schwellenverwaltungsrechnung pro 1896.

Amtsbezirk Pruntrut.

Fregiécourt, Ortsgutsrechnung pro 1896. Mont-
melon, Ortsgutsrechnung pro 1896.

Diese Rechnungen sind seither, mit Ausnahme
derjenigen für das Bürgergut Gampelen, abgelegt und
oberamtlich passiert worden.

Nutzung der Gemeindegüter.

Unter diesem Kapitel ist nichts zu bemerken.

Bern, Juni 1898.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Minder.